

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen)**

**Vom 31. März 2009**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Nr. 1 und § 63 Abs. 2 das Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Januar die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Artikel 1**

### **1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge kann wie folgt erbracht werden:

- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das mindestens in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser ausweist,
- bestandener Prüfungsteil Deutsch einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg,
- „Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973],
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachkenntnisse anerkannt wurden,
- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Zeugnis über die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Institutes München,
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch einen Schulabschluss, die denen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entsprechen.“

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 2009/10.

Stuttgart, den 31. März 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)